

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie und Mineralogie

Prüfungsordnung für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Oberschulen, das Lehramt Sonderpädagogik sowie das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Universität Leipzig im Fach Chemie

Vom 28. Januar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), und der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), hat die Universität Leipzig am 1. Juli 2021 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studiumumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Weitere Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 18 Gegenstand, Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifizierung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zuständigkeiten des Prüfungsausschuss
- § 21 Widerspruchsrecht
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) Ziele, Inhalte und Aufbau der wissenschaftlichen Ausbildung. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen (LehrerQualiVO § 8 Abs. 1).

§ 2 Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die wissenschaftliche Ausbildung dauert mindestens 4 Semester. Sie umfasst die Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen im Umfang von in der Regel zwei Studientage pro Woche (16 SWS).
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung beträgt für das jeweilige Lehramt entsprechend § 7 Abs. 2 LehrerQualiVO folgende Leistungspunkte:

Lehramt	Fach/Förderschwerpunkt	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
Oberschulen	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	75 LP
Sonderpädagogik	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	75 LP
Gymnasium	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	85 LP
berufsbildende Schulen	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	85 LP

Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 4 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt Sonderpädagogik, Lehramt an Oberschulen sowie Gymnasien und berufsbildenden Schulen kann nur ablegen, wer
 1. für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrkräften durch das Landesamt für Schule und Bildung zugelassen und an der Universität Leipzig eingeschrieben ist, und
 2. die Prüfungsvorleistungen erfüllt hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Abs. 4 abgelehnt wird.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Sie erfolgt zentral zu Studienbeginn. Die Modulprüfung findet in dem Fachsemester statt, in dem das Modul durchgeführt wird. Ein Rücktritt von Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Praktikumsleistungen erbracht und mit bestanden und nicht bestanden bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - mündlich (§ 8)
 - durch Klausurarbeiten (§ 9) oder
 - durch weitere Prüfungsleistungen (§ 10)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in

über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 17 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen und Praktikumsleistungen in Experimentalpraktika. Die Praktikumsleistungen setzen sich in der Regel aus einem Antestat, der eigentlichen Versuchsdurchführung und einem schriftlichen Protokoll, in dem die

Versuche schriftlich dokumentiert und ausgewertet werden, zusammen. Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt 3 Wochen. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. An die Versuchsdurchführung können sich Abtestate anschließen, in denen die Versuchsergebnisse wissenschaftlich diskutiert werden. An- und Abtestate dauern 15–30 Minuten. Weitere fachspezifische Besonderheiten werden den Studierenden für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul mitgeteilt.

- (2) Die schriftliche Ausarbeitung besteht aus der Bearbeitung einer Aufgabe, die sich auf die Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen des Moduls bezieht. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Wochen.
- (3) Im Modul „Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation“ (30-WAL-KSK) umfasst die Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung eine Kurzpräsentation bzw. Unterrichtssimulation im Umfang von 5 Minuten durch die Studierenden. Diese Kurzpräsentation bzw. Unterrichtssimulation wird anschließend mit einem Videofeedback und anhand eines Reflexionsbogens schriftlich ausgewertet. Zwei Wochen nach Vorlesungsende ist diese Auswertung einzureichen.
- (4) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (4) In den Modulen „Sprechwissenschaft: Körper – Stimme – Kommunikation“ (30-WAL-KSK), wird die Prüfungsleistung nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall

anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann den Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Abweichend von § 11 Abs. 3 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet

wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Var.1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden von dem zuständigen Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung auf Antrag und auf Grundlage des § 7 Abs. 4 LehrerQualiVO im Umfang von maximal 10 LP zu Studienbeginn angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Zusätzlich anerkannt werden Leistungen in der Sprechwissenschaft. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen zu Beginn des 1. Fachsemesters vorzulegen.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei professoralen, einem wissenschaftlichen und einem studentischen Mitglied des Zentrumsrates des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung, darunter der/die geschäftsführende Direktor/in sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Zentrumsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden 1 Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Für Prüfungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen anderer Einrichtungen enthalten sind, werden die erforderlichen fachlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (5) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Zentrumsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (7) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter

Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18**Gegenstand, Art und Umfang
der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften**

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 2 festgelegten Struktur der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt Sonderpädagogik, Lehramt an Oberschulen sowie Gymnasien und berufsbildenden Schulen in den Modulen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik statt.
- (2) Der Umfang der Leistungspunkte in der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften gliedern sich entsprechend der Schulformen wie folgt auf:

Lehramt	Fach/Förder- schwerpunkt	Leistungs- punkte nach dem European Credit Transfer System	Fach- wissen- schaft	Fachdi- daktik	Sprech- erzie- hung
Oberschulen	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	75 LP	53 LP	20 LP	2 LP
Sonderpäda- gogik	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	75 LP	53 LP	20 LP	2 LP
Gymnasium	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	85 LP	63 LP	20 LP	2 LP
Berufsbil- dende Schulen	das Fach einschließlich der Fachdidaktik	85 LP	63 LP	20 LP	2 LP

§ 19**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- Über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen (§ 5),
- über Anträge auf Nachteilsausgleich (§7 Abs. 2)
- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
- über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 13),
- über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 15),
- über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 17) und
- über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 21).

§ 21

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 26. Oktober 2020 beschlossen. Sie wurde am 1. Juli 2021 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 28. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges wAL Chemie (Oberschule, Sonderpädagogik)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-CH-0211 Allgemeine Chemie	1.	P	1				10
Vorlesung "Allgemeine Chemie" (3SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Seminar "Allgemeine Chemie" (1SWS)							
Seminar "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der allgemeinen Chemie" (2SWS)							
Praktikum "Einführung in das chemische Praktikum" (2SWS)					Praktikumsleistung (1 Testat, 1 Praktikumsbericht)*	0	
Praktikum "Qualitative Analyse" (4SWS)							
30-WAL-CH-0752 Chemiedidaktische Grundlagen	1.	P	1				10
Vorlesung "Grundlagen der Chemiedidaktik mit vertiefenden Aspekten" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Seminar "Einführung in das Scholorientierte Experimentieren" (1SWS)					Praktikumsleistung (8 Protokolle)*	0	
Praktikum "Scholorientiertes Experimentieren" (4SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1.	P	1				2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)					Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
30-WAL-CH-0432 Physikalische Chemie I	2.	P	1	Praktikumsleistung (4 Antestate, 4 Versuche, 4 Protokolle)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	8
Vorlesung "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (2SWS)							
Praktikum "Physikalische Chemie" (2SWS)							
30-WAL-CH-0712 Chemiedidaktische Vertiefungsstudien	2.	P	1	Praktikumsleistung (1 Protokoll mit Lernumgebung)	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 3 Wochen)	1	10
Seminar "Methodische Aspekte des Chemieunterrichts" (2SWS)							
Seminar "Scholorientiertes Experimentieren für Fortgeschrittene" (3SWS)							
Praktikum "Scholorientiertes Experimentieren für Fortgeschrittene" (2SWS)							

13-SQM-03 Chemie im Alltag - Fluch oder Segen?	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
30-WAL-CH-0221 Anorganische Chemie I	3.	P	1				7
Vorlesung "Chemie der Hauptgruppenelemente" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Chemie der Hauptgruppenelemente" (1SWS)							
Praktikum "Synthese einfacher anorganischer Stoffe unter Nutzung präparativer Grundoperationen" (3SWS)					Praktikumsleistung (5 Antestate, 5 Versuche, 5 Protokolle)*	0	
30-WAL-CH-0331 Organische Chemie I	3.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	8
Vorlesung "Chemie der organischen Stoffklassen" (3SWS)							
Seminar "Chemie der organischen Stoffklassen" (1SWS)							
Seminar "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der organischen Chemie I" (2SWS)							
Praktikum "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der organischen Chemie I" (1SWS)							
30-WAL-CH-0212 Anorganische Chemie II	4.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	3
Vorlesung "Chemie der Nebengruppenelemente" (2SWS)							
Seminar "Chemie der Nebengruppenelemente" (1SWS)							
30-WAL-CH-0332 Organische Chemie II	4.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	12
Vorlesung "Chemie der Naturstoffe" (2SWS)							
Vorlesung "Chemie der Farbstoffe und Tenside" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der organischen Chemie II" (2SWS)							
Praktikum "Organische Chemie für Seiteneinsteiger" (6SWS)							

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges wAL Chemie (Gymnasium, berufsbildende Schule)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
30-WAL-CH-0211 Allgemeine Chemie	1.	P	1				10
Vorlesung "Allgemeine Chemie" (3SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Seminar "Allgemeine Chemie" (1SWS)							
Seminar "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der allgemeinen Chemie" (2SWS)							
Praktikum "Einführung in das chemische Praktikum" (2SWS)					Praktikumsleistung (1 Testat, 1 Praktikumsbericht)*	0	
Praktikum "Qualitative Analyse" (4SWS)							
30-WAL-CH-0752 Chemiedidaktische Grundlagen	1.	P	1				10
Vorlesung "Grundlagen der Chemiedidaktik mit vertiefenden Aspekten" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Seminar "Einführung in das Scholorientierte Experimentieren" (1SWS)					Praktikumsleistung (8 Protokolle)*	0	
Praktikum "Scholorientiertes Experimentieren" (4SWS)							
30-WAL-KSK Sprechwissenschaft: Körper-Stimme-Kommunikation	1.	P	1				2
Seminar "Aspekte der Sprech-, Hör- und Verstehenstätigkeit im Lehrberuf (Sprechwissenschaft)" (2SWS)					Präsentation (5 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
30-WAL-CH-0432 Physikalische Chemie I	2.	P	1	Praktikumsleistung (4 Antestate, 4 Versuche, 4 Protokolle)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	8
Vorlesung "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (2SWS)							
Praktikum "Physikalische Chemie" (2SWS)							
30-WAL-CH-0712 Chemiedidaktische Vertiefungsstudien	2.	P	1	Praktikumsleistung (1 Protokoll mit Lernumgebung)	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 3 Wochen)	1	10
Seminar "Methodische Aspekte des Chemieunterrichts" (2SWS)							
Seminar "Scholorientiertes Experimentieren für Fortgeschrittene" (3SWS)							
Praktikum "Scholorientiertes Experimentieren für Fortgeschrittene" (2SWS)							

13-SQM-03 Chemie im Alltag - Fluch oder Segen?	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
30-WAL-CH-0221 Anorganische Chemie I	3.	P	1				7
Vorlesung "Chemie der Hauptgruppenelemente" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Chemie der Hauptgruppenelemente" (1SWS)							
Praktikum "Synthese einfacher anorganischer Stoffe unter Nutzung präparativer Grundoperationen" (3SWS)					Praktikumsleistung (5 Antestate, 5 Versuche, 5 Protokolle)*	0	
30-WAL-CH-0331 Organische Chemie I	3.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	8
Vorlesung "Chemie der organischen Stoffklassen" (3SWS)							
Seminar "Chemie der organischen Stoffklassen" (1SWS)							
Seminar "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der organischen Chemie I" (2SWS)							
Praktikum "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der organischen Chemie I" (1SWS)							
30-WAL-CH-0212 Anorganische Chemie II	4.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	3
Vorlesung "Chemie der Nebengruppenelemente" (2SWS)							
Seminar "Chemie der Nebengruppenelemente" (1SWS)							
30-WAL-CH-0332 Organische Chemie II	4.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	12
Vorlesung "Chemie der Naturstoffe" (2SWS)							
Vorlesung "Chemie der Farbstoffe und Tenside" (2SWS)							
Seminar "Vertiefung und fachdidaktische Betrachtung schulchemischer Aspekte der organischen Chemie II" (2SWS)							
Praktikum "Organische Chemie für Seiteneinsteiger" (6SWS)							
30-WAL-CH-0400 Vertiefungskurs gymnasiale Oberstufe	4./5.	P	1		Hausarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.)	1	10
Vorlesung "Vertiefungskurs gymnasiale Oberstufe" (3SWS)							
Übung "Vertiefungskurs gymnasiale Oberstufe" (3SWS)							

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.